

Zwar tritt China in Kontinuität seiner Außenpolitik nach wie vor als Freund und einflussreicher Fürsprecher des afrikanischen Kontinents auf, doch hat sich das Verhältnis deutlich gewandelt. Das chinesische Interesse an den Staaten Schwarzafrikas gilt heute in erster Linie der Sicherung von Rohstoffen für die chinesische Wirtschaft. Die von Hu betonte Komplementarität auf wirtschaftlichem Gebiet manifestiert sich denn auch in den gabunischen Ölvorkommen (Hauptexportprodukt und -einnahmequelle des Landes) einerseits und der Notwendigkeit der langfristigen Versorgungssicherung für die chinesische Wirtschaft auf der anderen Seite. Darüber hinaus kann Gabun mit weiteren Rohstoffen wie Holz und Manganerz aufwarten, die China bereits in größerem Umfang aus dem afrikanischen Staat bezieht. Nur noch wenig unterscheidet die gabunisch-chinesische Kooperation im wirtschaftlichen Bereich von dem klassischen Modell des Verhältnisses zwischen rohstofflieferndem Entwicklungsland auf der einen und Industrieland auf der anderen Seite. China liefert an Gabun Textilien, elektromechanische Güter sowie Haushaltsgeräte.

Die zukünftige Zusammenarbeit, so war man sich einig, solle in erster Linie auf den Gebieten Infrastruktur-entwicklung, Landwirtschaft, Ausbeutung von Bodenschätzen und beruflicher Ausbildung intensiviert werden und zum beiderseitigen Nutzen erfolgen. Unter den drei Handelsvereinbarungen, die von Hu Jintao und seinem Gastgeber während des Staatsbesuchs unterzeichnet wurden, befand sich denn erwartungsgemäß auch eine über die Ausbeutung von Ölvorkommen.

In der Politik wurden – ebenfalls erwartungsgemäß – keine neuen Akzente gesetzt. Hu wiederholte lediglich die chinesischen Argumente für eine verstärkte Kooperation zwischen seinem Land und dem afrikanischen Kontinent in politischen Fragen (vgl. C.a., 2003/12, Ü 3) wie der Schaffung einer fairen und gleichgewichtigeren wirtschaftlichen und politischen Weltordnung, wozu es der intensiven gegenseitigen Unterstützung bedürfe. (ST, 4.2.04; XNA, 1.2., 2.2., 3.2.04; Xinhua, 2.2.04, nach BBC PF, 5.2.04) -kg-

9 Ressourcen und Märkte auch in Algerien

Anders als in Gabun boten sich Hu Jintao in Algerien, der letzten Station seiner Auslandsreise, mehr Anknüpfungspunkte aus der Vergangenheit der bilateralen Beziehungen. Immerhin hatte die VR China schon 1958 noch vor der eigentlichen Unabhängigkeit Algeriens die Übergangsregierung anerkannt und volle diplomatische Beziehungen zu ihr aufgenommen. Im Gegenzug waren es dann Algerien und Albanien, die den Antrag auf Übertragung des chinesischen UNO-Sitzes auf die Volksrepublik China beantragten.

Neben der Stärkung der politischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Entwicklungsländer standen auch in Algerien bilaterale wirtschaftliche Belange im Vordergrund. Zwar konnte der zwischenstaatliche Handel über lange Jahre nur vergleichsweise mäßige Wachstumsraten verzeichnen, doch verdreifachte sich das bilaterale Handelsvolumen von 292 Mio. US\$ im Jahr 2001 auf nunmehr immerhin 745 Mio. US\$ im Jahr 2003. Algerien stellt dabei für China einen der wichtigsten Märkte im Rahmen von Bau- und Infrastrukturprojekten auf dem afrikanischen Kontinent dar, besitzt auf der anderen Seite für die energiehungrige Wirtschaft des nach den USA inzwischen zweitgrößten Importlandes von Erdöl nicht zuletzt Relevanz als Lieferant von Öl und Flüssiggas. Die Kooperation im Bereich der Erschließung von Erdöl- und Erdgasvorkommen soll denn nach dem Willen beider Länder ausgebaut werden. Ein Kooperationsvertrag zwischen der algerischen Sonatrach und der chinesischen China National Petroleum Corporation konnte denn auch im Beisein Hu Jintaos unterzeichnet werden.

Besonders willkommen ist der algerischen Regierung jedoch die Übernahme von Infrastrukturprojekten durch chinesische Bauunternehmen. Die bereits realisierten Projekte umfassen dabei den Eisenbahn-, Damm- und Straßenbau ebenso wie die Errichtung von Wohnungen. Zunehmend wird Algerien jedoch auch ein Absatzmarkt für im Rahmen der „Going Global“ Strategie chinesischer Hersteller von Haushaltsgeräten, Unterhaltungselek-

tronik und eher traditioneller Produkten wie Arzneimittel oder Textilien. (WSJ, 4.2.04; XNA, 3.2., 5.2.03) -kg-

Innenpolitik

10 Berufung Bo Xilais zum Handelsminister

Anstelle des erkrankten Lü Fuyuan wurde Ende Februar Bo Xilai, der bisherige Gouverneur der Provinz Liaoning, zum Handelsminister berufen. Die offizielle Ernennung erfolgte auf einer Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses am 29. Februar.

Eine Ersetzung des 59-jährigen Lü Fuyuan war notwendig geworden, nachdem dieser seit Mitte des vergangenen Jahres seinen Amtsgeschäften wegen schwerer Krankheit kaum mehr nachgehen konnte und daher um seinen Rücktritt ersucht hatte. Lü Fuyuan war erst im März 2003 zum Leiter des damals neu gebildeten Handelsministeriums berufen worden. Als eine der Restrukturierungsmaßnahmen des X. Nationalen Volkskongresses waren die bis dahin für die Binnenwirtschaft zuständige Staatliche Kommission für Wirtschaft und Handel und das für die Außenwirtschaft zuständige Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Kooperation zusammengelgt worden – ein Schritt, der damit begründet wurde, dass mit dem Beitritt Chinas zur WTO eine entsprechende Aufteilung nicht mehr zeitgemäß sei. Von Lü Fuyuan war insbesondere erwartet worden, dass er die sich in der Übergangsperiode nach Chinas WTO-Beitritt ergebenden außenwirtschaftlichen Reibungen und Konflikte glätten würde (vgl. C.a., 2003/3, S.313-324). Diese und andere Herausforderungen im Amt eines „Superministers“ für Handel gehen nun auf Bo Xilai über.

Mit seiner Ernennung zum Handelsminister erklimmt der 54-jährige Bo Xilai eine weitere Stufe auf seiner politischen Karriereleiter, von der zahlreiche Kommentatoren annehmen, dass sie in Zukunft steil nach oben in wichtige zentralstaatliche Partei- und

Regierungsämter weisen dürfte. Der Sohn des inzwischen 95-jährigen Bo Yibo, ehemals Vizepremier und einer der letzten noch lebenden Zeugen des revolutionären Kampfes der KPCh vor 1949, gilt als prominentester Vertreter der politischen Elitegruppe der „Prinzen“, wie die Nachfahren verdienter kommunistischer Veteranen mit weitgespannten persönlichen Netzwerken bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund war sein Aufstieg in ein Amt des zentralen Parteistaats seit geraumer Zeit allgemein erwartet worden.

Allerdings dürften nicht nur Bo Xilais familiäre Hintergründe, sondern auch seine Verdienste für die wirtschaftliche Entwicklung Nordostchinas ausschlaggebend für seine Bestellung zum Handelsminister gewesen sein. Bo, ein ausgebildeter Journalist mit Abschlüssen der renommierten Beijing-Universität und der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften, verbrachte die letzten zwei Jahrzehnte in der nordostchinesischen Provinz Liaoning. Seit 1984 besetzte er verschiedene Partei- und Regierungsämter in der Hafenstadt Dalian; von 1993 bis 2001 war er als Parteisekretär und Bürgermeister Dalians tätig. Während seiner Amtszeit stieg die Stadt vor allem dank umfangreicher Investitionen aus Südkorea und Japan zu einer Außenwirtschaftsmetropole mit überregionaler Ausstrahlungskraft auf. Als Bestätigung seiner Erfolge wurde Bo Xilai im Jahr 2001 zum Gouverneur der Provinz Liaoning ernannt. Hier galt es zum einen, das negative Image zu bereinigen, das seit 1999 durch einen schweren Korruptionsskandal in Shenyang auf der Provinz lastete. Zum anderen bestand die Herausforderung in der Modernisierung der unter einer hohen Konzentration maroder Staatsunternehmen leidenden Wirtschaft und der Reform der sozialen Sicherungssysteme – unter Bo wurde Liaoning zur Pilotprovinz für Reformexperimente in diesem Bereich erhoben. Seit Herbst vergangenen Jahres engagierte Bo Xilai sich ferner im Rahmen der zentralstaatlichen Strategie zur Wiederbelebung der alten Industriestandorte in Nordostchina. Als Schwerpunkte für die Provinz Liaoning verfolgte er die beschleunigte Reform der Staatsunternehmen, die Einführung des Aktiensystems und die verstärkte Kooperati-

on mit ausländischen Investoren (C.a., 2001/3, Ü 28, 2003/10, Ü 25).

Wenn es Bo Xilai aufgrund seiner begrenzten Amtszeit als Gouverneur der von zahlreichen sozioökonomischen Problemen behafteten Provinz Liaoning auch noch nicht gelungen ist, durchschlagende Erfolge zu erzielen, so scheint der Vertrauensvorschuss in seine Person doch ausreichend groß, um ihm ein Amt auf nationaler Ebene zu übergeben. Ein wichtiger Grund für den jüngsten Karrieresprung Bo Xilais zum Handelsminister dürfte nicht zuletzt die Tatsache sein, dass Bo sich medieneigebildet und mit guten Englischkenntnissen souverän auf internationalem Parkett bewegt – Fähigkeiten, die angesichts des Selbstverständnisses Chinas als aufsteigender Weltwirtschaftsmacht von wachsender Bedeutung sind. (XNA, 27., 29.2.04; SCMP, 16.2.04; ST, 16.2.04; WSJ, 29.2.04) -hol-

11 Bestätigung Wang Qishans als Beijinger Bürgermeister

Zehn Monate nach seiner Bestellung zum amtierenden Bürgermeister von Beijing in der Folge der letztjährigen SARS-Krise wurde Wang Qishan nun formal als Erster Bürgermeister der Hauptstadt bestätigt. 742 von 752 Abgeordnete stimmten am 21. Februar auf einer Plenarsitzung des Beijinger Volkskongresses für seine Ernennung.

Der 1948 in der Provinz Shanxi geborene Wang Qishan ist ausgebildeter Ökonom und gilt als Finanzfachmann. 1995 gründete er als Vorstand der China Construction Bank die erste Joint Venture Investmentbank. Während seiner Amtszeit als stellvertretender Gouverneur der Provinz Guangdong von 1997 bis 2001 war er für die Überwindung der Finanzkrise verantwortlich, die aus dem Zusammenbruch der Guangdong International Trust and Investment Corporation resultiert hatte. Im November 2002 war er zum Parteisekretär der Provinz Hainan ernannt, von dort allerdings bereits im April 2003 nach Beijing abberufen worden. Als Schwiegersohn des verstorbenen Vizepremiers und wichtigen „elder statesman“ Yao Yilin ist Wang in die parteistaatlichen Patronagenetzwerke auf zentraler Ebene bestens eingebunden und gilt als „aufsteigender Stern“ an der Schnittstelle

zwischen der vierten und fünften Führungsgeneration (vgl. C.a., 2002/12, S.1421).

Im Vorfeld der Austragung der Olympiade 2008 in Beijing lastet auf Wang Qishans Schultern eine große Verantwortung. Das Image der Stadt hatte zuletzt gelitten, als sein Vorgänger Meng Xuenong nach nur vierteljähriger Amtszeit wegen Verfehlungen im Umgang mit der SARS-Krise im April 2003 aus seinem Amt entlassen worden war (C.a., 2003/4, Ü 10). Bereits zuvor, in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre, hatte die Affäre um den Beijinger Parteisekretär Chen Xitong weite Kreise gezogen. Chen verbüßte gegenwärtig eine Freiheitsstrafe von 16 Jahren, zu der er im Juli 1998 wegen Korruption und Amtsmissbrauch verurteilt worden war (C.a., 1995/4, Ü 9, 1997/9, Ü 8, 1998/8, Ü 5). Vor diesem Hintergrund, aber auch angesichts der laufenden Antikorruptionskampagne der Parteiführung gelobte Wang Qishan anlässlich seiner formalen Ernennung eine ehrliche und saubere Amtsführung. Er verbürgte sich nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für seine Familienangehörigen, die er davon abhalten wolle, aus seiner Position Nutzen zu ziehen.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung wie die Austragung der Olympiade werden aber die praktischen Erfolge seiner Regierung sein. Neben der Müll- und Abwasserentsorgung stellen die notorischen Verkehrsstaus, die seit einigen Jahren die Hauptverkehrsadern im Stadtzentrum Beijings zunehmend lahmlegen, die größte stadtplanerische Herausforderung dar. Wang Qishan hat kürzlich ein Stadtentwicklungskonzept vorgelegt, das die Gründung neuer Satellitenstädte in einem Gürtel um das bisherige Stadtgebiet vorsieht, die jeweils eigenständige Arbeits-, Konsum- und Wohnstrukturen bilden und den innerstädtischen Verkehr entlasten helfen. Kerngedanke des Konzepts ist die Auslagerung von Verwaltungsdiensten und anderen öffentlichen und privaten Dienstleistungen aus dem Innenstadtbereich, um das Verkehrsaufkommen dort zu reduzieren. Nicht nur im symbolischen, sondern auch im realen geographischen Sinn soll die Stadtregierung den Bürgern damit näher kommen. (XNA, 17., 27.2.04; ST, 23.2.04; WSJ, 27.2.04) -hol-

12 Vorschriften zur innerparteilichen Überwachung publiziert

Im Januar-Heft war bereits über die Ergebnisse der Plenarsitzung der Disziplinarkontrollkommission des ZK der KPCh vom Dezember 2003 berichtet worden, die ihren Niederschlag in neuen Bestimmungen zur innerparteilichen Überwachung gefunden hatten (C.a., 2004/1, Ü 8). Im Unterschied zur bisherigen diskreten Handhabung solcher parteiinterner Regelungen sind die Vorschriften Mitte Februar nun erstmals öffentlich bekannt gemacht worden und liegen der chinesischen Öffentlichkeit somit in voller Länge vor. Damit symbolisiert das Dokument schon an sich das Bekenntnis der neuen Parteiführung zu größerer Transparenz.

Die am 18. Februar in der *Volkszeitung* veröffentlichten „Vorschriften des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas zur innerparteilichen Überwachung (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zhonggong zhongyang dangnei jiandu tiaoli (shixing)*) stellen einen historischen Versuch der KPCh dar, institutionelle Mechanismen zur Bekämpfung von Korruptionsaktivitäten insbesondere unter ranghohen Parteivertretern zu etablieren. Über viele Jahre war beklagt worden, dass die wiederholten Antikorruptionskampagnen der Führung nur die rangniederen Funktionäre erreichten, während Spitzenfunktionäre auf und über der Provinz- bzw. Ministerialebene sich aufgrund ihres weit reichenden politischen Einflusses einer effektiven Kontrolle leicht entziehen konnten. Dieses „schwache Glied“ der Korruptionsbekämpfung zu stärken und Aufsichtsmechanismen gerade für die obersten Kaderebenen zu etablieren, ist dezidiertes Ziel der jüngsten Vorschriften. Wie Parteivertreter in Interviews erläuterten, wolle die KPCh damit den Beweis antreten, dass sie sich auch nach 55 Jahren als „herrschende Partei“ von innen heraus wandeln und Schwächen aus eigener Kraft überwinden könne. Zugleich werden die neuen Regularien als ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung „innerparteilicher Demokratie“ (*dangnei minzhu*) gewürdigt – ein Anspruch, der die seit dem XVI. Parteitag der KPCh im November 2002 verstärkten Forde-

rungen nach politischen Reformen aufnimmt und in spezifischer Weise umsetzt.

Wie begleitenden Kommentaren der staatlichen Presse zu entnehmen ist, war bereits auf dem 6. Plenum des XIII. ZK der KPCh im März 1990 die Ausarbeitung von Regularien zur innerparteilichen Überwachung angeregt worden, die den veränderten sozioökonomischen Bedingungen der sozialistischen Marktwirtschaft Rechnung tragen sollten – eine Umschreibung der erweiterten Korruptionsanreize im Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft. Unter der Führung Deng Xiaopings und Jiang Zemin hatte man sich offensichtlich zu keiner verbindlichen Fassung durchringen können, wenngleich der Bedarf nach effektiven Kontrollmechanismen durch eine Reihe von Korruptions-skandalen unter Spitzenfunktionären seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre besonders deutlich geworden war. Die Initiative zur endgültigen Ausarbeitung der nun beschlossenen Vorschriften wird der im November 2002 angetretenen neuen Parteiführung unter Generalsekretär Hu Jintao zugeschrieben. Dieser habe selbst vorgeführt, dass es gerade für Führungskader auf allen Ebenen notwendig sei, ein persönliches Vorbild für eine integre Amtsführung abzugeben und sich jederzeit der Überwachung durch die Partei und das gesamte Volk zu stellen. Im Januar 2003 sei daraufhin eine ZK-Führungsgruppe zur Formulierung entsprechender Aufsichtsregularien ins Leben gerufen worden. Unter direkter Anleitung von Hu Jintao und Wu Guanzheng, dem Leiter der Disziplinarkontrollkommission des ZK der KPCh, sei das Dokument in wiederholter Abstimmung mit hochrangigen Vertretern aller wichtigen Partei- und Regierungsorgane verfasst und im Dezember 2003 schließlich vom Politbüro des ZK genehmigt worden.

Die Vorschriften umfassen 47 Artikel, die sich in fünf Kapitel gliedern. Das erste Kapitel benennt zunächst die Ziele und Hauptgegenstände der Überwachung. Art. 1 nennt als vorrangige Ziele die Stärkung der innerparteilichen Aufsicht, die Entwicklung innerparteilicher Demokratie, die Wahrung der Einheit und Solidarität innerhalb der Partei, die Stärkung der Führungsqualität und Regierungs-

kapazität der Partei und die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen Korruption. Art. 2 bezeichnet „Führungsorgane und Führungskader aller Ebenen, insbesondere wichtige Verantwortungsträger der Führungsgruppen aller Ebenen“ explizit als Hauptzielgruppe innerparteilicher Überwachung. Laut Art. 4 erstreckt sich die parteiinterne Kontrolle auf sieben Verhaltenskategorien, nämlich die Einhaltung der Parteisatzung und anderer parteiinterner Regeln, die Respektierung der Autorität des ZK und die Umsetzung von parteipolitischen Richtlinien und Maßnahmen; die Einhaltung von Verfassung und Gesetzen; die Umsetzung des Systems des demokratischen Zentralismus; die Respektierung der Rechte von Parteimitgliedern; die Umsetzung der bestehenden Regeln zur Auswahl und Anstellung von Kadern; der Schutz der Grundinteressen der Bevölkerung; schließlich Ehrlichkeit und Selbstdisziplin in der Amtsausübung sowie Pflege eines sauberen Arbeitsstils in Partei- und Regierungsämtern. An dieser Auflistung wird deutlich, dass die neuen Vorschriften nicht nur auf Korruptionsbekämpfung im engeren Sinne, sondern auf eine Stärkung individueller Verantwortlichkeit in den parteipolitischen Abläufen insgesamt abzielen.

Das zweite Kapitel klärt im Detail die Aufsichtskompetenzen von Parteikomitees und Disziplinarkontrollkommissionen und deren individuellen Mitgliedern sowie von allgemeinen Parteimitgliedern und Abgeordneten der Parteikongresse auf den verschiedenen Ebenen. Im Unterschied zur üblichen Beschränkung der Reichweite von Kontrollrechten auf bestimmte Hierarchieebenen sind hier verschiedene Möglichkeiten eines Kontrolldurchgriffs auf höhere Ebenen vorgesehen. So soll es den Disziplinarkontrollkommissionen und ihren jeweiligen Mitgliedern auf allen Ebenen möglich sein, in schwerwiegenden Fällen Beschwerden direkt an übergeordnete Disziplinarkontrollkommissionen und Parteikomitees zu richten (Art. 8, 9). Individuellen Parteimitgliedern soll es unter dem Vorbehalt grundsätzlicher Loyalität gegenüber der Parteipolitik erlaubt sein, sich im Fall „abweichender Meinungen“ direkt an übergeordnete Parteioorganisationen „bis hin zum Zentralkomitee“ zu wenden – allerdings wird ihnen zugleich untersagt,

solche Meinungen öffentlich zu äußern (Art. 10). Individuelle Beschwerdeführer sind angehalten, offenbar aber nicht verpflichtet, ihre Berichte persönlich zu signieren. Abgeordnete von Parteikongressen aller Ebenen sollen zukünftig das Recht erhalten, in den Zeiträumen zwischen den Kongressen die von ihnen gewählten Parteikomitees und Disziplinungskommissionen zu überwachen (Art. 11). Gemessen an diesen zum Teil innovativen Kontrollkompetenzen sind die Rechenschaftspflichten der jeweils Überwachten relativ vage formuliert. So findet sich mehrfach die Formulierung, dass die zuständigen Stellen Probleme, Kritik und Vorschläge „nicht zurückhalten, sondern prompt weiterleiten“, „zügig behandeln“ und „in angemessener Form beantworten“ sollten.

Im dritten Kapitel, dem deutlich längsten Abschnitt des Dokuments, werden verschiedene Systeme zur Standardisierung innerparteilicher Überwachung aufgeführt, die offenbar als parallele Strukturen nebeneinander bestehen sollen. Hier handelt es sich zum einen um traditionelle Entscheidungs- und Kommunikationsmechanismen innerhalb der KPCh wie das Prinzip kollektiver Führung mit Aufteilung nach individuellen Zuständigkeitsbereichen, ein ausgeklügeltes parteiinternes Rundschreiben- und Berichtswesen mit spezifischen Verteilerschlüsseln für verschiedene inhaltliche Prioritäten, regelmäßige Sitzungen zur Stärkung des „demokratischen Lebens“ (*minzhu shenghuo*) innerhalb der Partei oder das System von „Briefen und Bittgesuchen“ (*xinfang*), mittels dessen Kritik und Beschwerden aus der Bevölkerung gefiltert und nach oben weitergeleitet werden können. Ergänzt werden diese traditionellen Mechanismen allerdings um einige innovative Elemente, die laut autoritativer Erläuterungen erst in der jüngeren Vergangenheit getestet worden sind.

Zu diesen neuen Mechanismen parteiinterner Überwachung gehört an erster Stelle die Einführung regelmäßiger Arbeits- und Rechenschaftsberichte, die die Ständigen Ausschüsse jeweils gegenüber den sie konstituierenden Parteikomitees abzulegen verpflichtet sind. Auf höchster Ebene hat Generalsekretär Hu Jintao diese Institution auf der dritten Plenar-

tagung des XVI. ZK im September 2003 begründet, indem er hier erstmalig einen Arbeitsbericht des Politbüros vor dem ZK verlesen hat. In Zukunft sollen solche Berichte des Politbüros auf ZK-Plenarsitzungen zur Regel werden. Gleiches gilt für den Ständigen Ausschuss der Zentralen Disziplinungskommission. Auf lokaler Ebene sollen die Ständigen Ausschüsse von Parteikomitees und Disziplinungskommissionen einmal jährlich einen Arbeits- und Rechenschaftsbericht ablegen (Art. 19). Mitglieder von Führungsgremien in Parteiorganen auf zentraler und lokaler Ebene sollen jeweils in der Mitte und ein Jahr vor Ablauf ihrer Amtszeit Bericht erstatten (Art. 20). Die Bezeichnung dieser neuen Form der Rechenschaftslegung als „Berichte über Amtsführung und Redlichkeit“ (*shu zhi shu lian*) deuten auf die ihnen zugedachte zentrale Rolle in der Korruptionsbekämpfung hin.

Ebenfalls als neue Mechanismen eingeführt werden ein System von Inspektionsteams auf zentraler und Provinzebene zur Überwachung von untergeordneten Parteigremien sowie die Praxis persönlicher Vorladungen und Verwarnungen von intern kritisierten Kadern durch die zuständigen Disziplinarstellen der Partei. Als innovatives Element gilt ferner auch das nun formal festgeschriebene Recht von Mitgliedern lokaler Parteikomitees und Disziplinungskommissionen, Erkundigungen über die Implementierung zuvor beschlossener parteipolitischer Maßnahmen einzuholen. Neu ist schließlich auch ihr Recht, übergeordnete Parteigremien zur Suspendierung bzw. Absetzung inkompetenter Mitglieder derselben Parteiorganisation aufzufordern, sofern sie begründete Anschuldigungen vorweisen können (Art. 35-38).

Eine begrenzte Überwachungsfunktion „unter der Führung der Partei“ wird schließlich auch den Medien zugebilligt, deren Aufgabe darin besteht, die öffentliche Meinung auf dem Weg interner und öffentlicher Berichterstattung zu reflektieren. Zugleich werden die Medien verpflichtet, den „Geist der Partei, medienpezifische Disziplinstandards und ethische Normen zu wahren, sich die korrekte Ausrichtung bei der Anleitung der öffentlichen Meinung zu Eigen zu machen und dem

gesellschaftlichen Nutzen der Überwachung durch die öffentliche Meinung große Aufmerksamkeit zu schenken“ (Art. 33, 34).

Das vierte Kapitel benennt Maßnahmen zum Schutz derjenigen Parteivertreter, die Kritik an anderen vorbringen, vor Vergeltungsakten der Kritisierten. Führen persönlich signierte Hinweise zur Aufklärung tatsächlichen Fehlverhaltens, so soll der Kritiker belohnt werden; umgekehrt drohen den Anklägern Disziplinar- bzw. gesetzliche Strafen, sollten sich die Anschuldigungen als fingiert oder unbegründet erweisen. Wie schließlich das fünfte Kapitel regelt, ist die Disziplinungskommission des ZK befugt, in Beratung mit der ZK-Organisationsabteilung die vorliegenden Vorschriften auszulegen. Die Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eine eingehende Bewertung der nun vorliegenden Regularien, die althergebrachte und neue Mechanismen parteiinterner Kontrolle vereint, wird vor allem von ihrer konkreten Umsetzung abhängen. Im Hinblick auf das erklärte Ziel der Bekämpfung von Korruption und Amtswillkür insbesondere unter ranghohen Führungskadern lassen sich tatsächlich einige innovative Kontrollmechanismen erkennen, deren Institutionalisierung dazu beitragen könnte, politische Verantwortung und Rechenschaftspflicht in dieser Zielgruppe zu stärken. Als wichtigstes Element ist hier sicherlich die nun eingeführte Pflicht des Politbüros und der Ständigen Ausschüsse der Parteikomitees aller Ebenen zu nennen, regelmäßig über ihre Arbeit Bericht zu erstatten. Freilich dürfte es für Spitzenfunktionäre der Partei damit nach wie vor keineswegs unmöglich sein, ihren politischen Einfluss zu ihrem eigenen Vorteil geltend zu machen. Betrachtet man andererseits die zahlreichen parallelen Überwachungssysteme, die von einem umfangreichen schriftlichen Berichtswesen über intensivierete Inspektionsaktivitäten bis hin zu regelmäßigen Mitgliedersitzungen im Rahmen der Pflege „demokratischen Lebens“ reichen, so wird die Kehrseite der erweiterten Aufsichtsmechanismen deutlich: Bei einer ernsthaften Umsetzung der neuen Vorschriften droht den Parteiorganen auf allen Ebenen in den kommenden Monaten eine Potenzierung interner Kritiksit-

zungen, Beschwerdekorrespondenzen, Überprüfungs- und Verwarnungsmaßnahmen, die die alltäglichen parteipolitischen Abläufe beeinträchtigen oder gar lehmlegen könnten. Sollte das Studium und die Implementierung der Vorschriften im Stil einer politischen Kampagne erfolgen, wie sich in jüngsten Reden von Spitzenvertretern der Partei andeutet, so könnten sich einige Mitglieder der KPCh in ein „Überwachungsregime“ versetzt fühlen, in dem die formale Pflicht zur Kritik und Selbstkritik dazu verleitet, „politisch korrekte“ Anschuldigungen zu fingieren. Damit könnte eine nicht intendierte psychologische Eigendynamik der Überwachung entstehen, die der Korruptionsbekämpfung nicht unbedingt dienlich wäre.

Ambivalent zu bewerten ist aber auch das dezidierte Ziel „innerparteilicher Demokratisierung“, das durch die neuen Vorschriften angestrebt wird. Wie im gesamten Dokument deutlich wird, wird innerparteiliche Demokratie hier vorwiegend negativ im Sinn der Kontrolle persönlichen Fehlverhaltens auf den Führungsebenen gedeutet – für demokratische Partizipation im positiven Sinn einer konstruktiven Mitgestaltung des politischen Prozesses „von unten“ finden sich hingegen kaum Ansätze. Klare Schranken werden gegenüber einer wie auch immer gearteten demokratischen Öffentlichkeit gezogen. So darf die Äußerung von Kritik und dissidenten Meinungen nur parteiintern erfolgen, während die Medien weiterhin der propagandistischen Weisungskompetenz des Parteistaats unterstehen. Der Demokratiebegriff bewegt sich damit weiterhin vollständig innerhalb der Grenzen des „demokratischen Zentralismus“, der den Führungsanspruch der Kommunistischen Partei im politischen Alltag ideologisch, organisatorisch und personell begründet. Wenn die neuen Vorschriften auch populistischen Forderungen nach einer Handhabe gegen korrupte Spitzenfunktionäre der Partei nachkommen, dürften sie die Erwartungen zahlreicher Reformintellektueller an einen politischen Reformaufbruch unter der neuen Parteiführung kaum erfüllen. (RMRB, 18., 19.2.04; Xinhua, 30.1., 11., 17., 18., 19., 20.2.04, nach BBC PF, 8.2., 12., 20., 21., 22., 23.2.04; XNA, 17., 19., 20.2.04; SCMP, 18.2.04) -hol-

13 Revidierte Vorschriften zu Disziplinarmaßnahmen der KPCh

Gemeinsam mit den Vorschriften zur innerparteilichen Überwachung (s. vorangehende Übersicht) war auf der letzten Plenarsitzung der ZK-Disziplinarkontrollkommission Ende Dezember 2003 auch eine revidierte Fassung der „Vorschriften der Kommunistischen Partei Chinas zu Disziplinarmaßnahmen“ beschlossen worden. Diese wurden nun am 19. Februar im vollen Wortlaut in der *Volkszeitung* publiziert. Es handelt sich um die endgültige Revision einer vorläufigen Version, die im Jahr 1997 zur probeweisen Durchführung erlassen worden war.

Die nun vorgelegte Fassung war von einer Arbeitsgruppe der ZK-Disziplinarkontrollkommission ausgearbeitet worden, die im Dezember 2001 eigens für die Revision der bisherigen Vorschriften eingesetzt worden war. An der Ausarbeitung der endgültigen Fassung sollen zahlreiche Experten und Vertreter zentraler Parteiorgane beratend teilgenommen haben; persönliche Weisungen sollen insbesondere vom Leiter der ZK-Disziplinarkontrollkommission Wu Guanzheng und seinem Stellvertreter He Yong ergangen sein.

Laut Darstellung eines hochrangigen Kommissionsvertreters war das Ziel der Überarbeitung zum einen, die Initiativen für eine effektivere Bekämpfung von Korruption und Amtsmissbrauch in den Reihen der Partei aufzunehmen, die in den letzten Jahren von der Parteiführung ausgegangen waren, und in entsprechende Regularien umzusetzen. Zum anderen sollte den seit Mitte der 1990er Jahre veränderten sozioökonomischen Bedingungen Rechnung getragen werden, durch die sich auch das Spektrum konkreter Disziplinarverstöße gewandelt hätte. Als ein Beispiel wurde der Wertpapiermarkt genannt, für dessen Regelung inzwischen eigene Gesetze und andere Bestimmungen formuliert worden seien. Daher sei es nicht länger nötig, Korruptionsaktivitäten von Parteimitgliedern etwa beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren einer spezifischen Regelung durch Disziplinarmaßnahmen der Partei zu unterstellen, wie dies noch in der vorläufigen Fassung von 1997 der Fall gewesen sei.

Die nun vorliegenden Vorschriften bestehen aus 178 Artikeln und erstrecken sich insgesamt über drei volle Seiten der großformatigen Printausgabe der *Volkszeitung*. Der ausführlichen Auflistung einzelner Disziplinarverstöße ist eine grundsätzliche Kategorisierung von Disziplinarstrafen vorgeschaltet. Für individuelle Parteimitglieder sind je nach Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen vorgesehen (Art. 10, 12-15):

- Verwarnung und verschärfte Verwarnung; beinhaltet das Verbot von Beförderungen auf Ämter inner- und außerhalb der Partei für einen Zeitraum von einem Jahr.
- Entlassung aus Parteiämtern; je nach Schwere des Falls erfolgt eine Entlassung aus allen oder nur aus einzelnen Parteiämtern; damit verbunden ist auch die Empfehlung an Stellen außerhalb der Partei, den Betroffenen ebenfalls seiner Ämter zu entheben; vorgesehen ist eine zweijährige Suspendierungsfrist.
- Versetzung in den Bewährungsstand in der Partei (*liu dang chakan*); impliziert die Suspendierung von allen Parteiämtern während einer Bewährungsfrist von ein oder zwei Jahren, innerhalb derer der Betroffene seinen Status als Parteimitglied behält; bei nicht erfolgter Bewährung erfolgt der Ausschluss aus der Partei.
- Ausschluss aus der Partei; untersagt den Neueintritt in die KPCh für mindestens fünf Jahre.

Für Parteiorganisationen, die kollektiver Disziplinarverstöße schuldig befunden werden, sind als Disziplinarmaßnahmen die Reorganisation bzw. vollständige Auflösung der jeweiligen Organisation vorgesehen (Art. 11, 16-17).

Kernstück des äußerst langen Dokuments ist eine detaillierte Auflistung von Disziplinarverstößen und den jeweils dafür vorgesehenen Disziplinarstrafen (Art. 45-174). Die zahlreichen Verstöße gliedern sich in zehn

Kategorien, die folgendermaßen überschrieben sind (1) Verstöße gegen die politische Disziplin (an erster Stelle etwa die Organisation von und Teilnahme an Protestaktionen gegen Partei und Regierung); (2) Verstöße gegen die organisatorische und personelle Disziplin; (3) Verstöße gegen Rechtsschaffenheit und Selbstdisziplin (etwa die Bevorteilung von Familienangehörigen); (4) Korruption und Bestechung; (5) Schädigung der sozialistischen Wirtschaftsordnung (darunter etwa auch die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten); (6) Verstöße gegen die Finanzdisziplin (etwa die Veruntreuung öffentlicher Gelder); (7) Pflichtversäumnisse und Amtsdelikte; (8) Verletzung von Rechten der Parteimitglieder und von Bürgerrechten; (9) schwere Verstöße gegen die sozialistische Moral (z.B. Ehebruch); und schließlich (10) Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung (z.B. Pornographie). Der Katalog verkörpert damit in negativer Art und Weise das sozialistische Menschenbild, das die Mitglieder der KPCh nicht nur als Funktions- bzw. Amtsträger, sondern in ihrer gesamten moralisch-politisch-ideologischen Integrität fordert.

In auffälligem Widerspruch zu der peinlich genauen Katalogisierung möglicher Disziplinarverstöße stehen die großzügigen Ermessensspielräume, die den Disziplinarkontrollkommissionen der verschiedenen Ebenen bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen individuelle Parteimitglieder zugestanden werden. So finden sich in den Artikeln 18 bis 29 zahlreiche qualifizierende Umstände, aus denen eine Strafmilderung oder Strafverschärfung abgeleitet werden kann. Art. 21 etwa nennt sechs mögliche Strafmilderungsgründe, darunter Auskunftsbereitschaft des Delinquenten während des Disziplinarverfahrens, Kooperationswillen bei der Aufdeckung von Disziplinarverstößen Dritter, „anderweitige Verdienste“ oder „andernorts geregelte“ mildernde Umstände. Umgekehrt legt Art. 24 sechs mögliche Strafverschärfungsgründe fest, darunter etwa Bestechungsversuche oder „anderweitiges obstruktives Verhalten“ bei der Aufdeckung der Verstöße. Zusätzlich zu dem hier eröffneten Ermessensspielraum gibt Art. 22 den Disziplinarkontrollkommissionen von der Pro-

vinzebene aufwärts die Möglichkeit, „unter besonderen Umständen“ eine Milderung der vorgesehenen Disziplinarstrafen zu erwirken. Trotz der detaillierten Aufstellung konkreter Strafmaße entstehen so beträchtliche diskretionäre Spielräume, die dem Anspruch „gleichen Rechts für alle Parteimitglieder“, wie er den jüngsten Anstrengungen der Parteispitze offenbar innewohnt, deutlich zuwiderlaufen.

Eine Ausnahme von dieser diskretionären Handhabe bildet einzig der Parteiausschluss als der schärfsten Disziplinarstrafkategorie. So regelt Art. 12 im zweiten Absatz, dass in Fällen, in denen die Vorschriften einen Ausschluss aus der Partei vorsehen, eine Milderung des Strafmaßes nicht möglich ist. Diese Ausnahme ist deshalb von besonderer Tragweite, weil ein weiterer Abschnitt der Vorschriften (Art. 30-33) zugleich regelt, dass eine strafrechtliche Verfolgung von Parteimitgliedern im Rahmen des Strafgesetzes automatisch den Ausschluss aus der Partei mit sich bringt (Ausnahmen sind nach Art. 30, Abs. 3 hier wiederum möglich im Fall fahrlässig begangener krimineller Delikte, die mit Freiheitsstrafen unter drei Jahren bestraft werden). Mit dieser Regelung wurde offenbar versucht, die Grenze zwischen parteiinterner Disziplinierung einerseits und strafrechtlicher Verfolgung andererseits schärfer als bisher zu ziehen und eine Kompetenzvermischung von Disziplinarkontrollkommissionen und Strafgerichten möglichst zu vermeiden.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass mit den nun revidierten Vorschriften an einer aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklichen doppelbödigen Struktur festgehalten wird: Neben dem Wirkungsbereich des Strafgesetzes der VR China, das seit 1979 ausführlich kodifiziert worden ist, besteht in Gestalt der Disziplinarvorschriften ein spezifischer Normenkatalog für den parteiinternen Gebrauch fort. Problematisch ist dieser Normenkatalog vor allem deshalb, weil er einen faktischen Anwendungsvorrang beansprucht. So werden Mitglieder der KPCh von einer strafrechtlichen Verfolgung begangener Delikte zunächst so lange abgeschottet, wie die parteiinterne Ermittlung andauert – wie oben gezeigt, bestehen hier erhebliche Ermessensspielräume für die

zuständigen Disziplinarkontrollkommissionen. Erst nach Abschluss der internen Ermittlungen wird der Delinquent im Fall schwerwiegender Vergehen der „Hand des Gesetzes“ überantwortet. So sehr die neuen Vorschriften im Einzelnen auch darauf angelegt sind, objektive Kriterien für die Disziplinierung von Parteimitgliedern zu etablieren, unterwandern sie damit im Ganzen doch die Glaubwürdigkeit der Rechtsstaatsoffensive, die sich die neue Parteiführung unter Hu Jintao seit dem Herbst 2002 auf ihre Fahnen geschrieben hat. (RMRB, 19., 20.2.04) -hol-

14 Ehemaliger Vizeprovinzgouverneur wegen Korruption hingerichtet

Der frühere Stellvertretende Gouverneur der Provinz Anhui, Wang Huaizhong, wurde am 12. Februar hingerichtet, nachdem im Dezember 2003 wegen Bestechlichkeit das Todesurteil gegen ihn verhängt und seine Berufung im Januar dieses Jahres abgelehnt worden war.

Nach den Exekutionen des ehemaligen Vizegouverneurs der Provinz Jiangxi, Hu Changqing, und des früheren Vorsitzenden der Autonomen Region Guangxi und stellvertretenden NVK-Vorsitzenden des NVK, Cheng Kejie, im Frühjahr bzw. Sommer 2000 wurde damit innerhalb weniger Jahre an einem ranghohen Kader ein Todesurteil vollstreckt. Wie in den vorhergehenden Fällen betonten die staatlichen Medien auch hier die Entschlossenheit der parteistaatlichen Führung, die Korruption in höchsten Führungsebenen konsequent zu bekämpfen. Am Exempel Wang Huaizhongs sollte insbesondere demonstriert werden, dass nicht allein die Höhe der empfangenen Bestechungsgelder und anderer illegal erworbener Vermögensarten den Ausschlag über das Strafmaß gäben, sondern auch das subjektive Verhalten des Angeklagten im Prozessverlauf in Betracht gezogen würde.

Der 57-jährige Wang Huaizhong hatte 1999 das Amt eines Vizegouverneurs der zentralchinesischen Provinz Anhui angetreten, nachdem er zuvor als Parteisekretär der Stadt Fuyang in derselben Provinz tätig gewesen war. Im Herbst 2002 war er wegen

Verdachts der Bestechlichkeit verhaftet und vor der Staatsanwaltschaft der Provinz Shandong angeklagt worden – in Anhui selbst, so wurde der Transfer in die ostchinesische Provinz Shandong begründet, sei die Unparteilichkeit der Richter nicht sichergestellt gewesen. Wang Huaizhong wurde zur Last gelegt, zwischen 1994 und 2001 Bestechungsgelder und Sachgeschenke im Gesamtwert von 5,17 Millionen Yuan angenommen zu haben. Ferner hätten sich in seinem Besitz Vermögenswerte von rund 4,8 Millionen Yuan gefunden, deren Herkunft er nicht erklären konnte.

In Medienkommentaren wurde darauf hingewiesen, dass in früheren Fällen von Bestechlichkeit ranghoher Kader Todesurteile mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub verhängt worden waren, obgleich die zur Rede stehenden Bestechungssummen deutlich höher gewesen seien. Li Jiating etwa, der ehemalige Gouverneur der südchinesischen Provinz Yunnan, habe über 18 Millionen Yuan an Bestechungsgeldern erhalten bzw. veruntreut, dennoch sei ihm ein zweijähriger Vollstreckungsaufschub des gegen ihn verhängten Todesurteils gewährt worden (vgl. C.a., 2003/5, Ü 16). Im Justizsystem der VR China bringt ein solcher Vollstreckungsaufschub die Möglichkeit mit sich, dass das Todesurteil bei guter Führung des Häftlings in eine lebenslange Freiheitsstrafe verwandelt wird.

Die Richter begründeten die sofortige Vollstreckung des Todesurteils im Fall Wang Huaizhongs damit, dass dieser keinerlei Einsicht in die Schändlichkeit der ihm vorgeworfenen Verbrechen gezeigt habe. Vielmehr habe er auch noch nach Aufnahme des Ermittlungsverfahrens versucht, Bestechungsgelder zu erpressen, um damit wiederum Ermittler und Strafverfolger gnädig zu stimmen und das Strafverfahren zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Ferner habe er seine Verbrechen bis zuletzt nicht vollständig eingestanden und – anders als seinerzeit etwa Li Jiating – in keiner Weise mit den Gerichten kooperiert. Seine starrsinnige Haltung wurde Pressekommentaren zu Folge damit erklärt, dass Wang Huaizhong als Waise von mittellosen Verwandten aufgezogen worden sei und während seiner gesamten

beruflichen Laufbahn an einem Minderwertigkeitskomplex gelitten habe.

Die in den Medien ausgetragene Debatte über die angemessene Höhe des Strafmaßes in Relation zu früheren vergleichbaren Fällen verdeutlicht die große Resonanz, auf die dieses Thema in der chinesischen Öffentlichkeit stößt. Mit der unter Jiang Zemin begonnenen Praxis der Hinrichtung hochrangiger Partei- und Regierungsvertreter haben sich zunehmend populistisch gefärbte Maßstäbe „verdienter“ bzw. „unverdienter“ Strafen herausgebildet. Für die politische und gesellschaftliche Verhandlung dieser Maßstäbe scheint der Wortlaut des Strafgesetzbuchs nur noch von rudimentärer Bedeutung zu sein. (XNA, 12.2.04; Xinhua, 12.2.04; RMRB website, 13.2.04; FAZ, 13.2.04) -hol-

15 Sorgen um die öffentliche Sicherheit nehmen zu

Nach einer Serie verheerender Unglücke mit hunderten Todesopfern ist das Thema öffentliche Sicherheit in den Blickpunkt des allgemeinen Interesses gerückt und hat den Handlungsdruck auf die Regierung erhöht. Experten drängen darauf, bestehende Sicherheitsstandards zu überprüfen und sich verstärkt für die Umsetzung entsprechender Regelungen einzusetzen. Auch in verschiedenen Internetforen wurde die parteistaatliche Führung aufgefordert, die Sicherheitsstandards im Lande zu verbessern. Die Regierung leitete erste Maßnahmen ein.

Die jüngste Reihe von Unfällen hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt. Bereits Ende Dezember waren 243 Menschen bei einem schweren Giftgasunglück in der Nähe der Millionenmetropole Chongqing ums Leben gekommen (vgl. C.a., 2003/12, Ü 12; 2004/1, Ü 13). Eine Massenpanik in einem Park im Beijinger Vorort Miyun forderte zum Ende des Frühlingstests 37 Todesopfer; und Mitte des Monats starben bei Großfeuern in einem Einkaufszentrum im nordostchinesischen Jilin sowie in einem Tempel in der Ortschaft Wufeng, Provinz Zhejiang, zusammen mehr als 90 Menschen (vgl. dazu auch nachfolgende Übersicht).

Sachverständige weisen darauf hin, dass die verhältnismäßig hohen Opferzahlen bei Unglücken in China meist

nicht an fehlenden Sicherheitsbestimmungen lägen. Vielmehr hapere es an deren konsequenter Durchsetzung und Kontrolle. Hinzu komme ein mangelndes Sicherheitsbewusstsein des Großteils der Bevölkerung – häufig fehle es sogar Regierungs- und Parteifunktionären an entsprechendem Verständnis. Hier müsse die Regierung mit entsprechenden Bildungskampagnen ansetzen, so Professor Luo Yun, Regierungsberater in Fragen der öffentlichen Sicherheit. Eine solche Kampagne könne relativ bald Früchte tragen, wohingegen andere Maßnahmen wie eine strengere Durchsetzung von Sicherheitsnormen Jahre bräuchten, um greifbare Erfolge vorzuweisen. Die Öffentlichkeit, vor allem Funktionäre und Geschäftsleute, die für die Instandhaltung öffentlicher Gebäude verantwortlich sind, müssten sich nicht nur darüber im Klaren sein, was in Notfällen zu tun ist, sondern auch wie diese verhindert werden können.

Chinesische Medienberichte über den Brand in einem Einkaufszentrum in Jilin beispielsweise sprechen von versperrten Notausgängen sowie versiegelten Fenstern, die sowohl den Menschen den Weg aus den Flammen versperrt als auch die Rettungskräfte daran gehindert hätten, den Opfern zur Hilfe zu kommen. Gemäß offiziellen Statistiken kommen in China im Durchschnitt jährlich 130.000 Menschen aufgrund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen in Minen, Gebäuden usw. ums Leben, rund 700.000 werden verletzt. Die wirtschaftlichen Verluste belaufen sich auf etwa 150 Milliarden RMB.

Ministerpräsident Wen Jiabao rief Mitte des Monats das „Innere Kabinett“, die Ständige Konferenz des Staatsrats, zusammen und ordnete eine landesweite Sicherheitskontrolle öffentlicher Plätze und Gebäude an. Auf der Sitzung wurde wiederholt die Notwendigkeit einer gewissenhaften Aufklärung bisheriger Unglücke bekräftigt. Die Ursachen müssten geklärt, die Schuldigen ausgemacht und bestraft, Lehren gezogen und Verbesserungen vorgenommen werden.

Letzteres sei jedoch oftmals schwierig durchzuführen, so Li Geping, stellvertretende Leiterin der China Disaster Prevention Association. Sie weist da-

rauf hin, dass aufgrund der Beteiligung einer Vielzahl von Regierungsstellen aus den Erfahrungen der Unglücke in der Vergangenheit oftmals nicht optimal gelernt worden sei. Die Koordination zwischen den einzelnen Behörden müsse diesbezüglich grundlegend verbessert werden, fordert Li.

Unterdessen werden auch Fragen nach dem Stand der Sicherheitsvorkehrungen für Krisen großen Ausmaßes wie Erdbeben, Großbrände und terroristische Anschläge laut. Sicherheitsexperten sind der Meinung, dass die chinesischen Behörden zwar in der Lage seien, auch in solchen Fällen ihre Ressourcen wie Armee, Polizei und Feuerwehr schnell zu mobilisieren. Allerdings seien sie sehr schlecht ausgerüstet, was die Verhinderung derartiger Katastrophen betreffe.

Ein Führungskader der Beijinger U-Bahn weist beispielsweise darauf hin, dass die Gefahren, die von dem teilweise bereits in den sechziger Jahren erbauten U-Bahn-System der Hauptstadt ausgingen, derzeit nicht vollständig bekannt seien, da es in jüngster Zeit keine grundlegende Überprüfung gegeben habe. *China Newsweek Magazine* prangert in einem Bericht zudem an, dass es in den großen und mittleren Städten Chinas einen gravierenden Mangel an Feuerlöschern in öffentlichen Gebäuden gebe. Des Weiteren zitierte die offizielle Nachrichtenagentur Xinhua den Sprecher des staatlichen Amtes für die Überwachung von Arbeitssicherheit, Huang Yi, mit den Worten, dass 20 Prozent der kleinen Städte und 30 Prozent der Kreise in China nicht über entsprechende Behörden zur Überwachung der öffentlichen Sicherheit verfügten. Bisher werde noch zu wenig in Sicherheitseinrichtungen investiert; ein effizientes Rettungsnetzwerk habe sich bislang nicht entwickelt, so Huang.

Landesweit gibt es in China lediglich eine einzige moderne Notfall-Zufluchtsstätte, die im Katastrophenfall gut 230.000 Menschen versorgen und Unterschlupf gewähren könnte. Diese befindet sich im Yuandadu-Park in der Hauptstadt und ist erst im September letzten Jahres fertig gestellt worden. Staatlichen Medien zufolge plant die Regierung, weitere Notfallstätten in Beijing zu bauen, sodass alle Einwohner der Hauptstadt „in naher Zu-

kunft“ Zugang zu angemessenen Zufluchtsorten haben. Bisher ist jedoch nicht bekannt, ob es auch für andere Großstädte ähnliche Pläne gibt. Nach Ansicht des japanischen Sicherheitsexperten Akihira Komatsu müssten allein in Shanghai aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte mindestens 30 Zufluchtsstätten vom Ausmaße der bereits erbauten in Beijing errichtet werden. (XNA, 2., 17., 24.2.04; ST, 7., 17., 18., 24.2.04; RMRB, 17.2.04; SCMP, 18.2.04) -bk-

16 Repressalien gegen religiöse Aktivitäten nehmen nach Tempel-Brand in Zhejiang zu

Nach Angaben der Hongkonger Tageszeitung *South China Morning Post* gehen die lokalen Behörden in Zhejiang nach einem Tempel-Brand in der Ortschaft Wufeng verstärkt gegen nicht registrierte religiöse Gruppen vor. Dabei diene ihnen der Verweis auf Sicherheitsbedenken als Vorwand. So seien von den Regierungsstellen für öffentliche Sicherheit und Feuerchutz der Provinz inzwischen elf Arbeitsgruppen entsandt worden, die bereits eine Vielzahl der nicht gemeldeten Treffpunkte religiöser Gruppen in der ostchinesischen Provinz geschlossen bzw. abgerissen haben. Laut Darstellung der amtlichen Nachrichtenagentur Xinhua verfolgten die Mannschaften primär das Ziel, den Feuerchutz in öffentlichen Gebäuden der Provinz zu überprüfen und mögliche Risiken aufzuzeigen.

Bei einem Brand in einem nicht registrierten Tempel im Kreis Haining waren am 15. Februar 40 ältere Frauen ums Leben gekommen und drei weitere verletzt worden. Gemäß Untersuchungen der örtlichen Behörden hatten Kerzen und verbranntes Papiergeld Feuer entfacht, woraufhin die aus Stroh und Bambus erbaute Hütte sofort in Flammen aufgegangen sei. Xinhua-Berichte führen Nachlässigkeit und „kultartige, abergläubische Aktivitäten“ als Grund für die Katastrophe an. Mindestens vier Dorfbewohner wurden in der zweiten Monatshälfte verhaftet. Darunter seien ein Mann und drei Frauen, die die religiösen Aktivitäten im niedergebrannten Tempel organisiert haben sollen.

Laut *South China Morning Post* seien die umgekommenen Frauen in dem selbst erbauten Tempel regelmäßig zur Verehrung von buddhistischen und Volksgottheiten zusammengekommen. Ein hoher Funktionär der Region gab an, dass Haining in den Jahren 2001 und 2002 viele Tempel, die ohne offizielle Erlaubnis erbaut worden waren, abgerissen habe. Allerdings hätten Bewohner insbesondere der ländlichen Gebiete einige dieser religiösen Stätten im letzten Jahr wieder aufgebaut. Häufig seien dafür leicht entflammbare Materialien wie Stroh und Bambus verwendet worden. Auch der nun abgebrannte Tempel war ursprünglich von der lokalen Regierung niederge-rissen und im Juni letzten Jahres erneut errichtet worden. Xinhua berichtet, dass die lokale Regierung eine Summe von 80.000 RMB für die Familien der Opfer bereitgestellt habe.

Die für religiöse Angelegenheiten zuständigen Behörden in Zhejiang hatten erst letzten Monat von der Zentralregierung eine finanzielle Aufstockung erhalten, um die „patriotischen Kräfte“ unter den Gläubigen zu fördern und „verdächtige Elemente“ auszumerzen, so die *South China Morning Post*. Auf einer nationalen Konferenz zur Religionsarbeit im Januar rief Jia Qingling, Vorsitzender der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, alle Parteigremien auf, die Überwachung religiöser Aktivitäten zu verstärken, wachsam gegenüber einer möglichen „Unterwanderung“ durch ausländische Interessen zu sein und die Energien der „Massen“ auf den Aufbau einer Wohlstandsgesellschaft zu lenken. Ye Xiaowen, Leiter der Behörde für religiöse Angelegenheiten, betonte zudem die Notwendigkeit, ein Team aus Führungskadern zusammenzustellen, das diesen Aufgaben Rechnung trage. Dafür seien vom Staatsrat 450 Millionen RMB bereitgestellt worden.

Die Behörden in Zhejiang und in der Nachbarprovinz Jiangsu sind nach langer Zeit des Laissez-faire-Ansatzes gegenüber religiösen Aktivitäten in den letzten Jahren besonders hart gegen Untergrundkirchen und nicht gemeldete Tempel vorgegangen. Erst im Herbst 2003 waren in den beiden Provinzen hunderte religiöse Stätten geschlossen und teilweise zerstört worden (vgl. C.a., 2003/11, Ü 11). Nach Meinung von Beobachtern sei-

en die Funktionäre in den wirtschaftlich prosperierenden Küstenregionen anscheinend besonders besorgt, ausländische Kräfte könnten über religiöse Aktivitäten auf die Region Einfluss nehmen. Zudem ist zu vermuten, dass nicht offiziell registrierte Aktivitäten dieser Art in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Abgesehen vom grundsätzlichen Argwohn gegenüber religiösen Gemeinschaften hegt die parteistaatliche Führung generell Misstrauen gegenüber jeglichen Vereinigungen, die sich landesweit organisieren und sich ihrer Kontrolle entziehen könnten. (ST, 16.2.04; XNA, 17., 18., 26.2.04; SCMP, 19.2.04, nach BBC PF, 20.2.04) -bk-

17 Internationaler Einsatz für inhaftierten tibetischen Religionsführer

Der Fall des inhaftierten tibetischen Religionsführers Tenzin Delek Rinpoche, der im Dezember 2002 von einem Gericht in der Provinz Sichuan zum Tode mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub verurteilt worden war, hat in den vergangenen Wochen eine Welle von Aktionskampagnen internationaler Menschenrechtsorganisationen ausgelöst, die sich für seine Freilassung einsetzen.

Tenzin Delek war am 7. April 2002 in Zusammenhang mit einem Bombenanschlag in Chengdu, Provinz Sichuan, verhaftet worden. In einem nichtöffentlichen Strafverfahren wurde am 2. Dezember 2002 gegen ihn und seinen Mitarbeiter Lobsang Dhondup das Todesurteil ausgesprochen. Den beiden wurde zur Last gelegt, terroristische Mittel zur Erreichung der Unabhängigkeit Tibets eingesetzt und dadurch den Tod eines Passanten verantwortet zu haben. Während Tenzin Deleks Todesstrafe um zwei Jahre aufgeschoben wurde, wurde Lobsang Dondrup unmittelbar nach Ablehnung seiner Berufungsklage am 26. Januar 2003 hingerichtet. Das repressive Vorgehen der chinesischen Justiz hat internationale Menschenrechtsorganisationen stark alarmiert und die Furcht erzeugt, ein ähnliches Schicksal könnte nach Ablauf des zweijährigen Vollstreckungsaufschubs auch Tenzin Delek Rinpoche ereilen.

Anfang Februar legte Human Rights Watch, eine anerkannte und seit lan-

gen Jahren mit China befasste Menschenrechtsorganisation mit Sitz in New York, einen 108 Seiten langen Bericht mit dem Titel „Trials of a Tibetan Monk: The Case of Tenzin Delek“ (www.hrw.org/reports/2004/china2004) vor. Auf der Basis von Interviews mit zahlreichen Zeugen, chinesischen Justizvertretern und Tenzin Delek selbst schildert der Bericht den Verlauf des von hochgradiger Intransparenz geprägten Strafverfahrens. Danach fand der Prozess mit der Begründung der Wahrung von Staatsgeheimnissen hinter verschlossenen Türen statt; Familienangehörige erhielten keinen Zugang zu dem Angeklagten; prominenten Strafverteidigern, die in den 1990er Jahren chinesische Dissidenten wie Wei Jingsheng und Wang Juntao vertreten hatten, wurde die Verteidigung Tenzin Deleks untersagt; die zuständigen Gerichte haben bislang keinen nachvollziehbaren Nachweis für die Anschuldigungen vorgelegt; Dutzende von Petitionären aus dem Heimatort Tenzin Deleks, die seine Unschuld beteuerten, wurden von der Polizei eingeschüchtert, einige von ihnen ebenfalls verhaftet und in mindestens sechs Fällen zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

Ausführliche Informationen liefert der Bericht auch über die politischen Hintergründe des Falls. So habe Tenzin Delek, ein im Kreis Yajiang in der Provinz Sichuan gebürtiger angesehener tibetischer Religionsführer, seit mehreren Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen, um die sozialen, medizinischen, schulischen und religiösen Bedingungen für die von ihm repräsentierte tibetische Gemeinde zu verbessern. Auch habe er sich für ökologische Belange eingesetzt und insbesondere gegen die rücksichtslose Ausbeutung natürlicher Ressourcen und das Abholzen von Wäldern in Westsichuan gekämpft. Als politischer Aktivist habe er das Missfallen der chinesischen Behörden erregt, die ihn nun in einem System der Justizwillkür unter dem Vorwand subversiver terroristischer Verbrechen auszuschalten versuchten.

Der Fall Tenzin Deleks stelle damit die Kulmination von Repressalien des chinesischen Staates gegen tibetische Aktivisten dar, die sich nicht nur auf das Territorium Tibets beschränkten, sondern sich auch gegen Tibe-

ter in den westchinesischen Provinzen Sichuan, Yunnan, Qinghai und Gansu richteten. Neben religiösen und kulturellen Aktivitäten der Tibeter würden zunehmend auch Anstrengungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen tibetischer Bevölkerungsteile von chinesischer Seite mit Argwohn betrachtet, da sie als Ausdruck autochthoner politischer Macht in den monastisch strukturierten tibetischen Gemeinschaften gewertet würden.

Die hohe Publizität, die der Fall Tenzin Deleks mit dem vorliegenden Bericht von Human Rights Watch erhalten hat, wurde in den vergangenen Wochen von zahlreichen Aktionskampagnen verschiedener Menschenrechtsorganisationen begleitet. So wurde etwa der 27. Januar 2004 als „Worldwide Day of Action for Tenzin Delek Rinpoche“ ausgerufen, an dem Protestaktionen vor chinesischen Botschaften und Generalkonsulaten unter anderem in Berlin, London, San Francisco und Chicago stattfanden. Zahlreiche Regierungen Europas und anderer westlicher Staaten wurden aufgefordert, sich gegenüber der chinesischen Regierung für eine Freilassung Tenzin Deleks einzusetzen. Am 4. Februar unternahm die Europäische Union eine Demarche beim chinesischen Außenministerium, um über seinen Verbleib zu erfahren. Die chinesische Seite teilte daraufhin mit, dass Tenzin Delek Rinpoche sich im Chuandong-Gefängnis im Kreis Dazu im Osten Sichuans befinde und bei guter Gesundheit sei. Geklärt wurde außerdem, dass der zweijährige Aufschub der Todesstrafe nicht, wie zum Teil vermutet, bereits Anfang April, sondern frühestens im Dezember 2004 ablaufen würde.

Der Fall Tenzin Deleks dürfte damit in den kommenden Monaten zu einem „Dauerbrenner“ in den diplomatischen Beziehungen zu China werden. Für Menschenrechtsaktivisten in Europa und den USA scheint der Tibeter bereits zu einer Symbolfigur im Kampf gegen chinesische Justizwillkür und politische Verfolgung auch außerhalb Tibets geworden zu sein. (www.hrw.org/reports/2004/china2004; www.hrw.org/english/docs/2004/02/06/china7278.htm; www.phayul.com/news/article.aspx?id=5953; WSJ, 8., 9.2.04; IHT, 16.2.04) -hol-